



Teilnahmebedingungen der Hamburger Kulturreisemesse

Im Internet sind die Teilnahmebedingungen der Kulturreisemesse (KR und/oder Veranstaltung genannt) unter www.kulturreisemesse.de einsehbar, können dort heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Veranstalter der KR ist drp Kulturtours – Harald Kother & Matthias Pätzold GbR, Dillstraße 16, 20146 Hamburg (im Folgenden Veranstalter genannt).

1. Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt durch Übersendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Anmeldeformulars durch den Anmelder an drp Kulturtours – Kother & Pätzold GbR, Dillstraße 16, 20146 Hamburg. Mit der Unterzeichnung und Rücksendung der Anmeldung an Kulturtours werden diese Teilnahmebedingungen der KR als verbindlich anerkannt.

Auf der Anmeldung aufgeführte Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind jedoch für den Veranstalter nicht bindend. Ein Konkurrenzausschlusswunsch ist nicht zulässig.

2. Zulassung und Platzaufteilung

Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Standbestätigung des Veranstalters mit Angabe des bereitgestellten Standplatzes. Mit dessen Zugang wird ein Mietvertrag zwischen dem anmeldenden Aussteller und dem Veranstalter rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes in Textform vereinbart wurde.

Mit der schriftlichen Standbestätigung erhält der Aussteller zugleich den Hallenausschnittsplan mit seinem zugewiesenen Standplatz und der Hausordnung, welche Bestandteil des Mietvertrages ist.

Ein Anspruch auf Zuteilung eines Standplatzes besteht für den Anmelder nicht. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Veranstalter unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten sowie der Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung.

Eine bereits erteilte Zulassung kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Angaben des Anmelders in seiner Anmeldung in wesentlichen Punkten unvollständig, insbesondere in Bezug auf die Art des Unternehmens und die Ausstellungsgüter, oder in wesentlichen Punkten nicht wahrheitsgemäß sind und deshalb die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen haben. Dasselbe gilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind. Der Widerruf erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den angemeldeten Aussteller.

3. Aussteller / Mitaussteller

Aussteller ist, wer den Standplatz angemeldet und diesen für die Veranstaltungsdauer angemietet hat, und dort selbst mit Personal und eigenem Angebot auftritt. Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit Personal und eigenem Angebot auftritt. Die Aufnahme von Mitausstellern durch den Aussteller bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Veranstalters und ist von dem Aussteller bei seiner Anmeldung für die Veranstaltung anzugeben.

4. Rücktritt / Kündigung

Ein Rücktritt vom Mietvertrag (Ausstellungsvertrag) durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser wurde vom Veranstalter schuldhaft verursacht und/oder die gesetzlichen Voraussetzung des BGB hierfür liegen vor.

Die Rücktrittserklärung des Ausstellers bedarf der Textform.

Der Veranstalter ist berechtigt, den abgeschlossenen Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete und die entstandenen Kosten zu kündigen, wenn über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt wurde. Gleiches gilt für den Fall, dass das Entgelt des Ausstellers nicht und/oder nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig trotz Nachfristsetzung eingegangen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich der Veranstalter in diesen Fällen ausdrücklich vor.

5. Gewährleistung, Schadensersatz, Versicherung, Verjährung, Haftungsbeschränkung, Höhere Gewalt

Sachmängel in Bezug auf die Ausstellungsfläche hat der Aussteller unverzüglich gegenüber dem Veranstalter mündlich und schriftlich zu rügen. Ansprüche hieraus kann der Aussteller nur dann herleiten, wenn der Veranstalter nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wurde. Dem Aussteller steht jedoch nur das Recht zur fristlosen Kündigung oder angemessener Herabsetzung des Mietpreises zu.

Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der eingetretene Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln des Veranstalters, dem bei ihm Beschäftigten oder seinen Erfüllungsgehilfen oder besteht in einer schuldhaften Verletzung von Leib, Leben, Gesundheit durch den Veranstalter bzw. durch dessen Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis.

Der Veranstalter trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Der Aussteller wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen.

Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter, seinen Erfüllungsgehilfen oder den bei ihm Beschäftigten, gleich welcher Art, sind spätestens binnen einer Frist von einem Monat nach Ende der Veranstaltung in Textform gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Später geltend gemachte Ansprüche des Ausstellers sind verfallen.

Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter verjähren in sechs Monaten, es sei denn, diese beruhen auf einem grob fahrlässigen oder auf einem vorsätzlichen Handeln des Veranstalters, den bei ihm Beschäftigten oder seiner Erfüllungsgehilfen und/oder bestehen in einer schuldhaften Verletzung von Leib, Leben, Gesundheit durch den Veranstalter bzw. durch dessen Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag zu laufen.

Der Veranstalter haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr

übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, sofern der Veranstalter nicht schuldhaft Leib, Leben, Gesundheit verletzt hat.

Der Aussteller verpflichtet sich, bei allen Tätigkeiten bei dem Standaufbau, dessen Betrieb und seinem Abbau sowie bei dem Transport sämtliche gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie etwaige behördliche Auflagen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sicherheitstechnischen Bestimmungen, Technischen Richtlinien und der Versammlungsstättenverordnung, einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass dies auch durch seine Erfüllungsgehilfen geschieht.

Fälle höherer Gewalt, die der Veranstalter ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, entbinden den Veranstalter bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages.

6. Standaufbau / Standabbau

Mit dem Aufbau der Stände kann frühestens mit dem in der Standbestätigung des Veranstalters (Hausordnung und Messeinfo) genannten Tag und der genannten Uhrzeit begonnen werden. Bis zu dem ebenfalls dort genannten Aufbau-Ende (Fixtermin) müssen sämtliche Stände aufgebaut und ausgestattet sein.

Mit dem Abbau der Stände in den Hallen darf erst am letzten Messetag nach Ausstellungsschluss begonnen werden.

Die Standfläche ist spätestens bis zum vom Veranstalter genannten Abbau-Ende (3 Stunden nach Messeschluss) vom Aussteller vollständig zu räumen. Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller in dem übernommenen Zustand zurückzugeben.

7. Werbung

Dem Aussteller ist Werbung aller Art während der Ausstellung nur innerhalb seines Standes und ausschließlich für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter erlaubt. Werbung oder Werbemaßnahmen sind außerhalb des Standes nicht gestattet. Hierunter fallen insbesondere die Verteilung von Prospekten.

8. Gerichtsstand

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits, kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

Gerichtsstand ist Hamburg. Für Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht mehr haben, ist Hamburg ebenfalls örtlicher Gerichtsstand.

9. Abweichungen

Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Textform mit dem Veranstalter getroffen worden sind.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Diese Teilnahmebedingungen bzw. dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.

Stand: Oktober 2018